

# Satzung

## Grosse Bensberger KG von 1968 rot-weiss e.V.



Fassung vom 14.06.2018

**1. Name, Wappen, Sitz und Zweck**

- 1.1 Name
- 1.2 Wappen
- 1.3 Sitz
- 1.4 Zweck
- 1.5 Vereinsmittel

**2. Organe**

- 2.1 Jahreshauptversammlung
- 2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 2.3 Vorstand
  - 2.3.1 Geschäftsführender Vorstand
  - 2.3.2 Ausscheiden eines Vorstandes
  - 2.3.3 Allgemeine Verpflichtungsermächtigung
- 2.4 Präsident
- 2.5 Beschlussfassung
- 2.6 Protokollierung der Beschlüsse
- 2.7 Ausschluss der Öffentlichkeit

**3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder
- 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 3.2.1 Rat, Senat und Ehrenmitglieder
- 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft
  - 3.3.1 Ordentliche Kündigung
  - 3.3.2 besondere Gründe
  - 3.3.3 Besondere Situationen
  - 3.3.4 Beitragsrückstand
  - 3.3.5 Fehlen bei Versammlungen
  - 3.3.6 Regelungen bei Ausscheiden
- 3.4 Mitgliedsbeitrag
- 3.5 Mitarbeit
- 3.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung

**4. Trägerschaft**

**5. Satzungsänderungen**

**6. Geschäftsordnung und Datenschutzordnung**

- 6.1. Geschäftsordnung
- 6.2. Datenschutzordnung

**7. Auflösung des Vereins**

# Satzung

Fassung vom 14.06.2018

## 1. Name, Wappen, Sitz und Zweck

### 1.1. Name

Der am 11. November 1968 gegründete Verein führt den Namen  
"Grosse Bensberger Karnevalsgesellschaft von 1968 rot-weiss e.V."

### 1.2. Wappen

Der Verein führt ein Wappen



### 1.3. Sitz

Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach / Bensberg

### 1.4. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Mundart, Unterhaltung eines Brauchtumsarchivs, Fortführung traditioneller Feste und Bräuche gestützt. Dabei soll sich der Verein auch in besonderer Form der Jugendarbeit widmen und diese auf breiter Basis fördern.

### 1.5. Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## 2. Organe und Beschlussfassung

Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsident

### 2.1. Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist im Verlauf des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss in schriftlicher

Form mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle vorliegen.

## **2.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird - wie die Jahreshauptversammlung - durch den Vorstand bei Bedarf einberufen oder, wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

## **2.3. Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand wird in einem Turnus von drei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

### **2.3.1. Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer, Organisationsleiter. Diese Funktionen des Vorstandes können auch in Personalunion wahrgenommen werden; wobei der Vorstand jedoch mindestens aus 5 Personen bestehen muss. Zur Vertretung des Vereins (im Sinne des §26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeder dieser beiden mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

### **2.3.2. Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstands**

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Das freigewordene Amt kann auch durch eines der übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben durch Berufung weiterer Mitglieder einen erweiterten Vorstand oder Arbeitskreise bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **2.3.3. Allgemeine Verpflichtungsermächtigung**

Auf der Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen) ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die hierzu notwendigen Verpflichtungen einzugehen. Bei jährlich gleichbleibenden Maßnahmen gilt die erstmalige Zustimmung der Mitgliederversammlung, auch für die Folgejahre bis zu einem ausdrücklichen Widerruf. Im Falle eines Widerrufs hat sich der geschäftsführende Vorstand umgehend um die Auflösung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge zu bemühen. Diese allgemeine Verpflichtungsermächtigung gilt nicht für Immobiliengeschäfte sowie Einzelverträge mit einem Volumen von mehr als 10.000 Euro.

## **2.4. Präsident**

Die Jahreshauptversammlung wählt ebenfalls alle 3 Jahre einen Präsidenten. Er ist Leiter aller Veranstaltungen und gehört nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

## **2.5. Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt. Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Stimmberechtigung ist bei Satzungsänderungen und der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf aktive Mitglieder, Senatoren, Ratsherren und Ehrenmitglieder beschränkt.

An den Abstimmungen zu Satzungsänderungen und bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, deren Mitgliedschaft mindestens 3 Monate vor dem Tag der Abstimmung begonnen hat und die sämtliche Beitragspflichten spätestens 2 Wochen vor der Abstimmung erfüllt haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen; Briefwahl ist zulässig.

## **2.6. Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **2.7. Ausschluss der Öffentlichkeit**

Der geschäftsführende Vorstand kann Nichtmitglieder - ganz oder zeitweise - von den Versammlungen ausschließen.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Mitglieder**

Als Mitglieder werden geführt:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive ( fördernde ) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ratsherren
- e) Senatoren
- f) Amazonen
- g) „Jungen“ Bensberger
- h) Herrenreitercorps „zu Fuß“

Detaillierte Ausführungen zu den Gruppierungen sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

### **3.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der ( aktiven oder inaktiven ) Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfache Mehrheit.

Aktive Mitglieder werden erst nach Ablauf einer mindestens 12-monatigen Probezeit endgültig aufgenommen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme befindet.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung einer Aufnahmegebühr erforderlich. Ihre Höhe sowie die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis auf Widerruf.

#### **3.2.1. Rat, Senat und Ehrenmitglieder**

Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Ratsherren oder Senatoren ernennen.

## **3.3. Beendigung der Mitgliedschaft**

### **3.3.1. Ordentliche Kündigung**

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat erfolgen

### **3.3.2. Besonderer Gründe**

Bei Vorliegen besonderer Gründe können Mitglieder durch Versammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei verliehenen Mitgliedschaften (Ehrenmitglieder, Ratsherren, Senatoren). Der Ausschluss wird sofort wirksam.

### **3.3.3. Besondere Situationen**

In besonderen Situationen, bei denen das Ansehen des Vereins durch das Verhalten eines Mitgliedes gefährdet ist, können der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorübergehend aussetzen.

### **3.3.4. Beitragsrückstand**

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und vorher mindestens eine zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen ist.

### **3.3.5. Regelungen bei Ausscheiden**

Beim Ausscheiden sind vom Verein erhaltene Haus- (Hals) Orden, Vereinsabzeichen (Wappen etc.) u.a. auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes, auch wenn diese vom ausscheidenden Mitglied bezahlt wurden, zurück zu geben. Der volle Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **3.4. Mitgliedsbeitrag**

Für die Dauer der Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsdatum auf dem Mitgliedsantrag. Vorstandsmitglieder (geschäftsführend), Ehrenmitglieder und Senatoren sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

### **3.5. Mitarbeit**

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vereinstätigkeiten in angemessenem Umfang mitzuarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder die Jahreshauptversammlung.

## **4. Trägerschaft**

Zur Förderung der Jugend übernimmt der Verein die Trägerschaft von

- a) Tanzsportgemeinschaft Rot-Weiss Bensberg e. V.
- b) dem Kinderdreigestirn der Stadt Bergisch Gladbach

## **5. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur im Verlauf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. In der Einladung muß ein entsprechender Hinweis erhalten sein. Für die Annahme von Änderungen muß eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorliegen.

## **6. Geschäftsordnung und Datenschutzordnung**

### **6.1. Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung Einzelheiten über die interne Organisation regelt. Änderungen können nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **6.2. Datenschutzordnung**

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung. In dieser werden Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein entsprechend der Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beschrieben. Satzung, Geschäftsordnung und Datenschutzordnung sind auf der Webseite des Vereins einsehbar.

## **7. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Alten und Familienhilfe Bensberg e.V., der das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle personenbezogenen Bestimmungen dieser Satzung gelten als geschlechtsneutral.

Der Vorstand